OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605353/20/VG

Datum:
Linz, 6. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J W, vertreten durch Mag. P H, Rechtsanwalt in W, gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. Juni 2022, GZ: BHGM/920070104279/20, wegen Übertretung des Luftfahrtgesetzes nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Oktober 2023, Ra 2023/03/0123,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses behoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen in Höhe von 220 Euro für das Beschwerdeverfahren sowie in Höhe von 110 Euro für das behördliche Verfahren.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Zur Vorgeschichte wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom vom 4. Oktober 2023, Ra 2023/03/0123, verwiesen. Soweit hier noch relevant ergibt sich aus der bisherigen Aktenlage der folgende Sachverhalt:

2. Mit dem hier noch relevanten Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Juni 2022 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) schuldig erkannt, er habe als Pilot eines näher bezeichneten Hubschraubers am 8. Mai 2020 um 16:08 Uhr an einem näher genannten Ort ohne Bewilligung eine Außenlandung durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gemäß § 58 Luftfahrtgesetz (LFG) oder mit Bewilligung des Landeshauptmannes von Oberösterreich gemäß § 9 Abs. 2 LFG gestattet sei. Eine solche Bewilligung sei nicht vorgelegen. Die Außenlandung sei nicht von einer näher bestimmten Allgemeinbewilligung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2019 umfasst gewesen. Über den Bf wurde dafür im Ergebnis wegen Übertretung des § 9 Abs. 1 LFG gemäß § 169 Abs. 1 Z 1 LFG eine Geldstrafe in Höhe von € 1.100 (Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in Höhe von 110 Euro vorgeschrieben.

3. Mit Erkenntnis vom 23. März 2023, LVwG-605353/11/VG, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die diesbezüglich erhobene Beschwerde des Bf nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und setzte Verfahrenskosten in Höhe von 220 Euro fest.

4. In der Folge erhob der Bf Revision, die am 12. Juni 2023 beim Verwaltungsgerichtshof einlangte.

5. Mit dem genannten Erkenntnis vom 4. Oktober 2023 hob der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des LVwG Oö. vom 23. März 2023 insoweit, als damit die Beschwerde des Bf gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 10. Juni 2022 abgewiesen wurde, sowie im Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des diesbezüglichen Beschwerdeverfahrens wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf.

6. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wurde dem LVwG Oö. am 13. November 2023 elektronisch zugestellt. Die verfahrensrelevanten Akten (Akt der belangten Behörde und Akt des LVwG Oö.) wurden dem LVwG Oö. postalisch am 15. November 2023 retourniert.

Dazu vertritt das LVwG Oö. folgende Rechtsansicht:

Dem Bf wurde mit dem hier noch relevanten Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 10. Juni 2022 eine Übertretung des LFG am 8. Mai 2020 angelastet. Die dreijährige Frist für die Strafbarkeitsverjährung (siehe § 31 Abs. 2 VStG) endete demnach am 8. Mai 2023 (Montag). Im gegenständlichen Beschwerdefall führt auch die Bestimmung des § 31 Abs. 2 Z 4 VStG zur Fristhemmung zu keinem anderen Ergebnis. Nach dieser Bestimmung wäre die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof in die Frist für die Strafbarkeitsverjährung nicht einzurechnen. Die Fristhemmung beginnt mit dem Einlangen der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und endet mit Zustellung des Erkenntnisses an das (Landes-)Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 9.10.2017, Ra 2017/02/0115 mHa 29.7.2014, Ro 2014/02/0074). Im Beschwerdefall dauerte das Revisionsverfahren des Verwaltungsgerichtshofes – wie unter Punkt I. dargelegt – vom 12. Juni 2023 bis 13. November 2023. Dieser Zeitraum liegt aber bereits nach dem hier relevanten Ende der Frist für die Strafbarkeitsverjährung. Mit anderen Worten: Im gegenständlichen Beschwerdefall ist die Frist für die Strafbarkeitsverjährung bereits vor Beginn des Revisionsverfahrens des Verwaltungsgerichtshofes abgelaufen. Es gibt daher keine verbleibende Frist mehr, die während des Revisionsverfahrens des Verwaltungsgerichtshofes hätte gehemmt werden können.

Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses ist daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

Zu II.:

Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen in Höhe von 220 Euro für das Beschwerdeverfahren sowie in Höhe von 110 Euro für das Verfahren der belangten Behörde.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle noch bemerkt, dass der Verwaltungsgerichtshof mit dem genannten Erkenntnis vom 4. Oktober 2023 die Revision des Bf gegen die Entscheidung des LVwG Oö. vom 23. März 2023, LVwG-605353/11/VG, betreffend Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 10. Juni 2022 zurückgewiesen hat. Die

diesbezüglichen Verfahrenskostenbeiträge in Höhe von 220 Euro für das Beschwerdeverfahren sowie in Höhe von 110 Euro für das Verfahren der belangten Behörde bleiben daher aufrecht.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich das LVwG Oö. auf den klaren Gesetzeswortlaut und überdies auf die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbarkeitsverjährung stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch